

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH TECHNIK UND DESIGN

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Technik und Design** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- gewissenhafte und selbstständige Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)
- gegenseitige Unterstützung im Arbeitsprozess
- Beherrschung der Fachausdrücke in Material- und Werkzeugkunde
- sorgfältiger Umgang mit den Arbeitsmaterialien
- Einhaltung der Werkraumordnung (Sauberkeit am Arbeitsplatz, Umgang mit Materialien und Werkzeugen und selbstständige Arbeitsdokumentation)
- eigene Ideen entwickeln, sorgfältiger und verständlicher Entwurf
- selbstständiges Arbeiten (schriftliche und mündliche Anleitungen umsetzen können!)
- Exaktheit der Ausführung, Funktion muss erfüllt sein
- Erreichen des Aufgabenziel unter der Einhaltung des Zeitrahmens
- fachgerechter Einsatz von Werkzeugen und Materialien (Maschinen)

2. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin/ des Schülers durch die Schülerin/ den Schüler (z.B. Referate, Redeübung, Präsentationen, ...)

3. Praktische Leistungsfeststellungen (LBVO § 9)

- Praktische Prüfungen werden nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht.

Anmerkung:

Für die Leistungsbeurteilung ist nicht nur das Endergebnis der erbrachten Leistungen wichtig, sondern vor allen Dingen auch der Prozess, die Entwicklung hin zu einem (sehr) guten Ergebnis. Das persönliche Engagement, d.h. die Bereitschaft, sich mit Fragestellungen auseinanderzusetzen, ist ein wesentlicher Teil der Leistung.

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).